

Einladung zur Hauptversammlung 2002

Ordentliche Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft
werden hiermit zu der am

Donnerstag, dem 6. Juni 2002, 10.00 Uhr,

im Congress Centrum Rosengarten, Mozartsaal,
Rosengartenplatz 2, Mannheim, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Bilfinger Berger AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2001 ausgewiesenen Bilanzgewinn von Euro 19.968.163,05 zur Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,55 je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital von Euro 108.917.253,- zu verwenden. Die Dividende ist am 7. Juni 2002 zahlbar.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2001

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001

Zu den Punkten 3 und 4 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals von Euro 3.300.000 zur Begebung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Vorstandsmitglieder und obere Führungskräfte der Bilfinger Berger AG und verbundener in- und ausländischer Unternehmen im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms sowie über die dadurch erforderliche Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Ermächtigung des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Ausgabe von Aktienoptionen

Vorstand und Aufsichtsrat werden ermächtigt, bis längstens zum 31. Juli 2002 unentgeltlich bis zu 1.100.000 Bezugsrechte auf den Erwerb von bis zu 1.100.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Bilfinger Berger AG im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2002 der Bilfinger Berger AG auszugeben. Die Aktienoptionen sollen Vorstandsmitgliedern der Bilfinger Berger AG sowie oberen Führungskräften der Bilfinger Berger AG und oberen Führungskräften verbundener in- und ausländischer Unternehmen angeboten werden (Bezugsberechtigte). Zur Gewährung von Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstands ist allein der Aufsichtsrat ermächtigt.

b) Eckdaten des Aktienoptionsprogramms 2002 der Bilfinger Berger AG:

b.a) Kreis der Bezugsberechtigten

Insgesamt werden für alle Gruppen der Bezugsberechtigten zusammen maximal 1.100.000 Aktienoptionen ausgegeben. Die Aktienoptionen verteilen sich auf die Mitglieder des Vorstands der Bilfinger Berger AG und die oberen Führungskräfte der Bilfinger Berger AG und verbundener in- und ausländischer Unternehmen wie folgt:

- Mitglieder des Vorstands der Bilfinger Berger AG, zusammen insgesamt bis zu 240.000 Aktienoptionen
- obere Führungskräfte der Bilfinger Berger AG, zusammen insgesamt bis zu 610.000 Aktienoptionen
- obere Führungskräfte verbundener in- und ausländischer Unternehmen, zusammen insgesamt bis zu 250.000 Aktienoptionen

Innerhalb einer Gruppe von Bezugsberechtigten werden die Aktienoptionen durch Beschluss des Vorstands beziehungsweise des Aufsichtsrats unter den Gruppenmitgliedern verteilt.

b.b) Erwerbszeitraum

Vorstand und Aufsichtsrat werden ermächtigt, Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten in einem dreiwöchigen Zeitraum nach der Eintragung der bedingten Kapitalerhöhung im Handelsregister auszugeben.

b.c) Laufzeit des Aktienoptionsprogramms

Die Laufzeit des vorgeschlagenen Programms endet zwei Wochen vor der Veröffentlichung des Berichts für das dritte Quartal 2005.

b.d) Basispreis

Der Basispreis für den Erwerb der Aktien entspricht dem Mittelwert der im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG ermittelten Schlusskurse für Aktien der Bilfinger Berger AG der zehn Börsenhandelstage nach dem zweiten Tag der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2002 (Basisperiode); falls an einem Handelstag kein Schlusskurs festgestellt wurde, wird der Schlusskurs des folgenden Handelstages in die Berechnung einbezogen.

b.e) Ausübungshürde

Die Ausübungshürde macht die Zulässigkeit der Ausübung der Aktienoptionen vom Erreichen der im Folgenden dargestellten Kursentwicklung der Bilfinger Berger-Aktien abhängig.

Die Ausübungshürde gestaltet sich für die Jahre 2004 und 2005 wie folgt:

Die Optionsrechte können nur ausgeübt werden, wenn einmalig der Mittelwert der an der im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG ermittelten Schlusskurse von jeweils zehn aufeinanderfolgenden Handelstagen mindestens 25 Prozent im Jahre 2004 beziehungsweise mindestens 37,5 Prozent im Jahre 2005 über dem Basispreis liegt; falls an einem Handelstag kein Schlusskurs festgestellt wurde, wird der Schlusskurs des folgenden Handelstages in die Berechnung einbezogen. Der maßgebliche Berechnungszeitraum beginnt jeweils am zweiten Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Jahre 2004 und 2005 und endet mit Jahresende 2004 beziehungsweise zwei Börsentage vor Ende der Programmlaufzeit.

Nicht ausgeübte Aktienoptionen verfallen entschädigungslos zum Ende der Programmlaufzeit.

Sofern sich Änderungen bei der Notierung von Schlusskursen im Xetra-Handel einstellen, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, für die Ermittlung der Ausübungshürde auf eine andere, gleichwertige Kursfeststellung abzustellen.

b.f) Ausübungskurs

Ausübungskurs ist der Schlusskurs der Bilfinger Berger-Aktie im Xetra-Handel am Tag der Ausübung der Option durch den Teilnehmer.

b.g) Ausübungszeitraum der Aktienoptionen

Die Ausübung der Aktienoptionen ist frühestens zwei Jahre nach dem Datum des Ablaufs des Erwerbszeitraums (gesetzliche Sperrfrist gemäß § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG) – jedoch nicht vor dem zweiten Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung 2004 – bis zwei Wochen vor Veröffentlichung des Halbjahresberichts 2004 sowie vom zweiten Tage nach dessen Veröffentlichung bis zwei Wochen vor Veröffentlichung des Berichts für das dritte Quartal 2004 möglich. Im Jahre 2005 ist die Ausübung ab dem zweiten Tage nach der ordentlichen Hauptversammlung bis zwei Wochen vor Veröffentlichung des Halbjahresberichts 2005 sowie vom zweiten Tag nach dessen Veröffentlichung bis zwei Wochen vor Veröffentlichung des Berichts für das dritte Quartal 2005 möglich. Sobald die Ausübungshürde einmalig erfüllt ist, können die Aktienoptionen unabhängig von der weiteren Kursentwicklung ganz oder in mehreren Teilen – ausgenommen während der gesperrten Zeiträume – spätestens jedoch im Kalenderjahr 2005, ausgeübt werden. Sofern die Ausübungshürde im Jahre 2004 nicht erfüllt ist, können die Aktienoptionen im Kalenderjahr 2005 ausgeübt werden, wenn die dann geltende Ausübungshürde einmalig erfüllt ist.

b.h) Bezugsverhältnis

Das Bezugsverhältnis beträgt 1 : 1, das heißt jede Aktienoption, die der Bezugsberechtigte bezogen hat, berechtigt zum Erwerb einer Aktie der Bilfinger Berger AG mit einem derzeitigen rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 3,- je Aktie.

b.i) Bedienung der Optionsrechte

Die von Vorstand oder Aufsichtsrat festzulegenden Ausübungsbedingungen des Aktienoptionsprogramms können vorsehen, dass die Gesellschaft anstelle der Lieferung von einer der Anzahl der ausgeübten Bezugsrechte entsprechenden Anzahl von Aktien zum Basispreis die Differenz zwischen Basispreis und dem Ausübungskurs durch Lieferung einer entsprechend geringeren, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechneten Anzahl von Aktien zum geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG) abgelten kann. Dieses Wahlrecht wird vom Vorstand – und für die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat – ausgeübt.

Bei Eintritt der sonstigen Ausübungsvoraussetzungen berechtigt dann nur die Anzahl von Bezugsrechten, die gemäß den nachfolgenden Absätzen zu berechnen ist, zum Bezug je einer Stückaktie zum geringsten Ausgabebetrag von derzeit Euro 3,-.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, entspricht die Anzahl der von einem Berechtigten zum Zwecke des Bezugs je einer Aktie auszuübenden Optionsrechte dem Verhältnis zwischen (a) dem Betrag, um den der Ausübungskurs den geringsten Ausgabebetrag (Mindestpreis) übersteigt und (b) der Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem Basispreis.

Das Bezugsverhältnis errechnet sich wie folgt:

$$B = \frac{AK - MP}{AK - BP}$$

Hierbei bedeuten:

B = Anzahl der für jede Aktie einzusetzenden
Optionsrechte (mathematisch gerundet
auf zwei Stellen nach dem Komma)

AK = Ausübungskurs

MP = Mindestpreis

BP = Basispreis

Die Anzahl der jeweils auszugebenden Aktien ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Anzahl der jeweils ausgeübten Optionsrechte und B. Ist die Anzahl von auszugebenden Aktien nicht ganzzahlig, so wird auf die nächstniedrigere ganze Zahl abgerundet. Die auf den Aktienbruchteil entfallenden Optionsrechte oder Bruchteile von Optionsrechten verfallen entschädigungslos.

b.j) Besteuerung

Sämtliche Steuern, die bei der Ausübung der Aktienoptionen oder bei Verkauf der durch Ausübung von Aktienoptionen erworbenen Aktien der Bilfinger Berger AG durch die Bezugsberechtigten fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten.

b.k) Gewinnberechtigung

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil.

b.l) Übertragbarkeit / Verfügbarkeit / Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Die Aktienoptionen sind rechtsgeschäftlich nicht übertragbar. Sie sind grundsätzlich nur in dem Umfang vererblich, in dem die Ausübungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes des Bezugsberechtigten bereits erfüllt waren.

Jegliche Verfügung über Aktienoptionen, die Gewährung einer Unterbeteiligung oder die Errichtung einer Treuhand daran sind unzulässig. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich zu einer Veräußerung der Aktienoptionen führen.

Bei Verstößen kann die Gesellschaft den Aktienoptionsvertrag mit dem Bezugsberechtigten mit sofortiger Wirkung kündigen, mit der Folge, dass die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeübten Aktienoptionen entschädigungslos verfallen.

Ein Rechtsanspruch auf Ausübung der Aktienoptionen besteht grundsätzlich nur, solange sich der Bezugsberechtigte in einem ungekündigten oder nicht anderweitig beendeten Anstellungsverhältnis befindet.

b.m) Anpassung Basispreis

Sofern während der Laufzeit dieses Aktienoptionsplans das Grundkapital der Bilfinger Berger AG unter Einräumung von Bezugsrechten an die Aktionäre erhöht wird oder Optionen oder Wandlungsrechte auf Aktien gewährt werden, ermäßigt sich der Basispreis um den Betrag (gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma), der erforderlich ist, um den durch die vorstehenden Maßnahmen eingetretenen Verwässerungseffekt auszugleichen. Sofern während der Laufzeit dieses Aktienoptionsplans das Grundkapital der Bilfinger Berger AG aus Gesellschaftsmitteln unter Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, erhöhen sich das bedingte Kapital gemäß

§ 218 AktG und die Anzahl der Bezugsrechte eines jeden Bezugsberechtigten im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Ebenfalls im gleichen Verhältnis ermäßigt sich der Basispreis (gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma). Vollzieht sich die Kapitalerhöhung nicht durch Ausgabe neuer Aktien, so findet keine Anpassung des Basispreises und der Anzahl der Bezugsrechte statt.

Sofern während der Laufzeit dieses Aktienoptionsplans das Grundkapital der Bilfinger Berger AG durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien ohne Ausschüttung/Auszahlung an die Aktionäre herabgesetzt wird, vermindert sich der Anspruch aus den Bezugsrechten auf neue Aktien im gleichen Verhältnis und erhöht sich der Basispreis im gleichen Verhältnis. Findet eine Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien statt und erfolgt im Zusammenhang damit eine Ausschüttung/Auszahlung an die Aktionäre (einschließlich der Zahlung des Erwerbspreises für Aktien, die anschließend eingezogen werden), so wird der Basispreis um den Betrag angepasst, der erforderlich ist, um der Auswirkung der Ausschüttung/Auszahlung auf den Wert der Aktien nach Kapitalherabsetzung Rechnung zu tragen.

Der nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften angepasste Basispreis gilt als neuer Ausgabebetrag für die neuen Aktien. Der angepasste Basispreis ist auch für die Ausübungshürden maßgeblich, es sei denn, die Anpassung des Basispreises erfolgte nicht ausschließlich im Verhältnis der Veränderung der Anzahl der Aktien durch die betreffende Maßnahme; in diesem Fall wird für Zwecke der Ausübungshürden ein gesonderter Ausgangswert ermittelt, der dem ursprünglichen Basispreis, angepasst im Verhältnis des Wertes der Aktie nach der betreffenden Maßnahme zum Wert der Aktie vor der betreffenden Maßnahme, entspricht.

b.n) Weitere Regelungen

Vorstand und Aufsichtsrat werden ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Begebung von Aktienoptionen sowie die weiteren Ausübungsbedingungen, insbesondere den Kreis der Bezugsberechtigten, die Verteilung der Bezugsrechte innerhalb der Gruppen der Bezugsberechtigten, das Verfahren der Zeichnung und Ausübung der Aktienoptionen, die Behandlung von Bezugsrechten bei Eintritt des Bezugsberechtigten in den Ruhestand, bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses, Erwerbsunfähigkeit oder Tod des Bezugsberechtigten sowie die Behandlung der Bezugsrechte im Falle des Ausscheidens des Bezugsberechtigten aus der Bilfinger Berger Unternehmensgruppe unter Beachtung der Bestimmungen und Beschränkungen dieses Hauptversammlungsbeschlusses festzusetzen. Für Mitglieder des Vorstands liegt die Zuständigkeit hierfür beim Aufsichtsrat. Für die übrigen Bezugsberechtigten liegt die Zuständigkeit beim Vorstand.

c) Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu Euro 3.300.000,- bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.100.000 neuen Aktien der Bilfinger Berger AG (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Bezugsberechtigten von ihrem Bezugsrecht für Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten für Aktien der Bilfinger Berger AG an Vorstandsmitglieder der Bilfinger Berger AG sowie obere Führungskräfte der Bilfinger Berger AG und obere Führungskräfte verbundener in- und auslän-

discher Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2002 der Bilfinger Berger AG. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden – vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen – ermächtigt, Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten zu gewähren. Für die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Bilfinger Berger AG liegt die Zuständigkeit beim Aufsichtsrat, für die Gewährung von Aktienoptionen an die oberen Führungskräfte der Bilfinger Berger AG und verbundener in- und ausländischer Unternehmen liegt sie beim Vorstand der Bilfinger Berger AG. Die Gewährung der Aktienoptionen erfolgt jeweils nach Maßgabe der von dieser Hauptversammlung erteilten Ermächtigung.

d) Satzungsänderung

In § 4 der Satzung wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 3.300.000,- bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.100.000 neuen Aktien (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie obere Führungskräfte der Gesellschaft und obere Führungskräfte verbundener in- und ausländischer Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2002 der Gesellschaft nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses vom 6. Juni 2002. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Bezugsberechtigten von ihren Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.“

Bericht des Vorstands zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Unter Tagesordnungspunkt 5 ist eine Ermächtigung des Vorstands und des Aufsichtsrats vorgesehen, bis zu 1.100.000 Bezugsrechte (Aktienoptionen) auf den Erwerb von bis zu 1.100.000 Aktien der Bilfinger Berger AG im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2002 der Bilfinger Berger AG auszugeben. Die Schaffung eines bedingten Kapitals dient zur Absicherung der Bezugsrechte und erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, die Aktienoptionen Vorstandsmitgliedern der Bilfinger Berger AG und oberen Führungskräften der Bilfinger Berger AG sowie verbundener in- und ausländischer Unternehmen anzubieten. Zur Gewährung von Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstands ist allein der Aufsichtsrat ermächtigt. Die Befugnis zur Gewährung von Bezugsrechten an die oberen Führungskräfte der Bilfinger Berger AG sowie verbundener in- und ausländischer Unternehmen liegt beim Vorstand der Bilfinger Berger AG, jeweils im Rahmen der von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung.

Aktienoptionsprogramme verfolgen das Ziel, durch die Ausgabe von Aktienoptionen an Führungskräfte deren Vergütung enger mit dem Unternehmenserfolg zu verknüpfen und auf diese Weise die Leistungsanreize zu verstärken. International haben sich solche Anreizsysteme insbesondere auch im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter seit längerem bewährt. Das Aktienoptionsprogramm 2002 der Bilfinger Berger AG soll dazu dienen, die Identifizierung mit der Bilfinger Berger Unternehmensgruppe zu stärken und einen besonderen Anreiz für die Vorstandsmitglieder und oberen Führungskräfte zu schaffen, sich auch künftig mit Engagement für die Realisierung der unternehmerischen Ziele einzusetzen. Daher sollen sie auch 2002 die Möglichkeit erhalten, durch die Gewährung von Aktienoptionen an dem wirtschaftlichen Erfolg der Bilfinger Berger Unternehmensgruppe teilzuhaben.

Das Aktienoptionsprogramm 2002 sieht vor, dass die Bezugsberechtigten eine bestimmte Anzahl von Aktienoptionen zum Erwerb von Aktien der Bilfinger Berger AG beziehen können. Der Bezug der Aktienoptionen erfolgt für die Bezugsberechtigten unentgeltlich. Erst wenn mittels der Aktienoptionen Aktien der Bilfinger Berger AG erworben werden sollen, ist die Entrichtung des Basispreises erforderlich. Voraussetzung für die Ausübung ist, dass der Kurs der Bilfinger Berger-Aktie während eines festgelegten Berechnungszeitraums im Jahre 2004 mindestens 25 Prozent beziehungsweise im Jahre 2005 mindestens 37,5 Prozent über dem Basispreis liegt (Ausübungshürde).

Die Zuteilung der Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten erfolgt nur innerhalb der nachfolgenden Obergrenzen: An die Mitglieder des Vorstands der Bilfinger Berger AG können insgesamt bis zu 240.000 Aktienoptionen, an die oberen Führungskräfte der Bilfinger Berger AG zusammen insgesamt bis zu 610.000 Aktienoptionen und an die oberen Führungskräfte verbundener in- und ausländischer Unternehmen zusammen insgesamt bis zu 250.000 Aktienoptionen ausgegeben werden. Innerhalb einer Gruppe werden die Aktienoptionen durch Beschluss des Vorstands beziehungsweise des Aufsichtsrats unter den Gruppenmitgliedern verteilt.

Ist die Ausübungshürde einmal erfüllt, kann der Bezugsberechtigte die Aktienoptionen ganz oder in mehreren Teilen – außer in den gesperrten Zeiträumen – bis spätestens im Jahr 2005 ausüben. Die Ausübung erfolgt dann unabhängig von der weiteren Kursentwicklung. Die Ausübungen der Optionsrechte finden zu Zeitpunkten maximaler Kapitalmarktinformationen statt, also jeweils nach der ordentlichen Hauptversammlung und nach der Veröffentlichung des Halbjahresberichts des Geschäftsjahres.

Im Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelungen für bedingte Kapitalerhöhungen zur Ausgabe von Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft ist ein formeller Hauptversamm-

lungsbeschluss über den Ausschluss des allgemeinen Bezugsrechts der Aktionäre nicht erforderlich. Zur Absicherung der im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2002 der Bilfinger Berger AG ausgegebenen Bezugsrechte dient das bedingte Kapital von Euro 3.300.000,-, das ca. 3 Prozent des derzeitigen Grundkapitals von Euro 108.917.253,- der Gesellschaft ausmacht. Eine Verwässerung der Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre ist angesichts dieses geringen Volumens nicht zu befürchten.

In seiner Ausgestaltung stellt das Aktienoptionsprogramm 2002 der Bilfinger Berger AG ein geeignetes Instrument dar, den Wert des Unternehmens zu steigern.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Die von der Hauptversammlung am 28. Juni 2001 beschlossene und bis zum 27. Dezember 2002 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 5. Dezember 2003 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) ermittelten Schlusskurs der Aktie an den jeweils fünf vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als zehn vom Hundert über- beziehungsweise unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG (oder in einem vergleichbaren

Nachfolgesystem) ermittelten Schlusskurs der Aktien in dem Zeitraum vom 13. bis 4. Börsentag, der der Veröffentlichung des Kaufangebots vorausgeht, um nicht mehr als zwanzig vom Hundert über- beziehungsweise unterschreiten. Die Ermächtigung erlaubt den Erwerb eigener Aktien im ganzen Umfang oder in Teilbeträgen sowie einen einmaligen oder mehrmaligen Erwerb.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss

b.a) gegen Sacheinlagen im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen oder

b.b) einzuziehen.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. b.a) verwandt werden.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr.8 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Die Ermächtigung unter Punkt 6 der Tagesordnung soll der Gesellschaft unter anderem die Möglichkeit geben, die rückerworbenen Aktien Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Zunehmend ergibt sich bei Unternehmens- beziehungsweise Beteiligungserwerben die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern eigene Aktien bereitzustellen. Die Gesellschaft erhält mit der Ermächtigung die notwendige Flexibilität, um Möglichkeiten zum Unternehmens- beziehungs-

weise Beteiligungserwerb und zum Zusammenschluss unter Einbeziehung dieser Form der Gegenleistung zu nutzen. Hierfür ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Konkrete Pläne zur Ausübung der Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

7. Wahl der Abschlussprüfer und der Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2002

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Karlsruhe, und die Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, zu Abschlussprüfern und Konzernabschlussprüfern für das Geschäftsjahr 2002 zu wählen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt.

Zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung sind gemäß § 18 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 31. Mai 2002 bis zum Ende der Schalterstunden bei der Gesellschaft in Mannheim, Carl-Reiß-Platz 1-5, bei einem deutschen Notar, einer Wertpapier-sammelbank oder bei einer der nachstehenden Banken oder deren Niederlassungen hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main,
Bayerische Landesbank Girozentrale, München,
BHF-BANK AG, Frankfurt am Main,
Commerzbank AG, Frankfurt am Main,
Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main,
Landesbank Sachsen Girozentrale, Leipzig,
Merck Finck & Co. Privatbankiers, München,
B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, Frankfurt am Main,
Bankhaus Reuschel & Co., München,
Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, Karlsruhe
und Mannheim.

Im Falle der Hinterlegung der Aktien bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 3. Juni 2002 bei der Gesellschaft in Mannheim einzureichen.

Der Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle wird dadurch genügt, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht, sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001 liegen in unseren Geschäftsräumen für unsere Aktionäre zur Einsicht aus. Von diesen Unterlagen wird jedem Aktionär auf Verlangen eine kostenlose Abschrift erteilt.

Mannheim, im April 2002

Bilfinger Berger AG
Der Vorstand

Zentrale

Carl-Reiß-Platz 1-5

68165 Mannheim

Telefon (06 21) 4 59-0

Telefax (06 21) 4 59-23 66

www.bilfingerberger.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Gert Becker, Königstein im Taunus

Vorstand

Herbert Bodner, Vorsitzender, Dr. Klaus-Dieter Ehlers,

Dr. Walter Hinder, Hans Helmut Schetter,

Dr. Jürgen M. Schneider, Carlos Möller, stellv.

Zentrale und Sitz der Gesellschaft

Mannheim

Amtsgericht Mannheim HRB 4444

Wertpapier-Kenn-Nr. 590 900